

### RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2016

**Sachgebiet:** Personalwesen

**Inhalt:** Dienstbefreiung für Kuraufenthalt – Durchführungsbestimmungen

**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen

Allgemeine und besondere Hinweise zu Kuraufenthalten wurden mit Rundschreiben Nr. 1/1994 des Landesschulrates für Tirol veröffentlicht. Seit dem Jahre 1994 hat sich der Gesetzestext im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) zwar nicht geändert, jedoch ergeben sich aus einzelnen Anlassfällen und auf Grund einer Einschätzung der Ärztekammer Tirol neue, wichtige Hinweise, die den Landesschulrat dazu bewogen haben, ein neues Rundschreiben zu diesem Thema aufzulegen.

Gemäß den einschlägigen rechtlichen Normen (§ 79 BDG 1979 bzw. § 24a VBG 1948) ist dem Beamten/der Beamtin bzw. dem Vertragsbediensteten/der Vertragsbediensteten **auf Antrag** für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

Für die Genehmigung der Dienstbefreiung für Kuraufenthalte ist der Landesschulrat für Tirol als Dienstbehörde zuständig. **Die Genehmigung durch den Sozialversicherungsträger ersetzt nicht die Genehmigung durch den Landesschulrat für Tirol.** Die Genehmigung der Dienstbefreiung kann nur auf Grund eines Antrages des Bediensteten/der Bediensteten erfolgen, ein diesbezüglicher Antrag ist im Dienstweg vorzulegen. Der Antrag ist noch **vor dem Antritt** des Kuraufenthaltes einzubringen, eine **nachträgliche Genehmigung**, nachdem der Antritt des Kuraufenthaltes bereits erfolgt ist, kann **nicht gewährt** werden.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf **zwingende dienstliche Gründe** Rücksicht zu nehmen. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes ist ein Kuraufenthalt demnach **prinzipiell in die Zeit der Ferien** zu legen. Ausnahmen davon werden nur genehmigt, wenn die Festlegung eines Kuraufenthaltes in den Ferien nicht möglich ist. Der Antrag hat daher eine Stellungnahme der Schulleitung zu enthalten, ob durch die Terminwahl während der Unterrichtszeit zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 1/1994 wird hiermit ersatzlos behoben.

Für die Amtsführende Präsidentin:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER